

Bei der Eintragung einer Aenderung der Satzung genügt, soweit nicht die Aenderung die im § 33 Absatz 3 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Aenderung.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand oder, sofern die Eintragung erst nach der Anmeldung der ersten Liquidatoren geschehen soll, durch die Liquidatoren zu erfolgen.

Die Eintragung geschieht gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

Im Falle des Konkurses finden die Vorschriften des § 32 Anwendung.

§ 35. Die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer juristischen Person haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

§ 36. Ein Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbands braucht nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden. Erfolgt die Anmeldung, so ist die Eintragung auf die Angabe der Firma sowie des Sitzes und des Gegenstands des Unternehmens zu beschränken.

§ 37. [36 Abs. 2, 37 Abs. 1.] Wer eine nach den Vorschriften dieses Abschnitts ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist von dem Registergerichte zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma durch Ordnungstrafen anzuhalten. Die Höhe der Strafen bestimmt sich nach § 14 Satz 2.

Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein Anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. Ein nach sonstigen Vorschriften begründeter Anspruch auf Schadenersatz bleibt unberührt.¹

Vierter Abschnitt. Handelsbücher.

§ 38. [28.] Jeder Kaufmann² ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens

¹ § zum Schutze der Waarenbezeichnungen 12./5. 94. § 12 (Anhang X, 6).

§ zur Bekämpfung des unfaulteren Wettbewerbs 27./5. 96. §§ 8, 13 Abs. 4, 5 (Anhang VIII).

§ 38 12. Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem Anderen besittet oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein Anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem Anderen Befreiung der Rechtsnachfolge verlangen. Sind mehrere Rechtsnachfolger zu befragen, so kann er auf Unterlassung klagen.

² § 38 Abs. 4. Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften